

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Fridolfing

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Fridolfing werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- | | |
|-----------------------------|----------------|
| a) bei Doppelgräbern | 44 € pro Jahr, |
| b) bei Einzelgräbern | 30 € pro Jahr, |
| d) bei Urnenfächern | 42 € pro Jahr, |
| f) bei Arkadendoppelgräbern | 55 € pro Jahr. |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Haberstock, Altötting mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) Bei der erstmaligen Vergabe eines Urnenfaches wird ein Herstellungsbeitrag in Höhe von € 1.000,- erhoben.
- (5) Für eine anonyme Bestattung im Urnenfeld wird eine Gebühr von € 500,- erhoben.
- (6) Anlässlich einer Bestattung wird eine Gebühr von € 75,- für die Entsorgung von Kränzen u.ä. erhoben.

Die Kirchenverwaltung Mariä Himmelfahrt Fridolfing hat in ihrer Sitzung vom 29.03.2023 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Fridolfing, den 30.03.2023



.....
Kirchenverwaltungsvorstand